Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1034.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten November 1826., wodurch der §. 35. Litt. o. des Allerhöchst genehmigten Plans der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin (Gesetzsammlung von 1825. No. 931.) deklarirt wird.

Aus Ihrem Bericht vom 21sten September d. J. habe Ich ersehen, daß die im §. 35. Litt. o. des von Mir genehmigten Plans der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin enthaltene Bestimmung, nach welcher jede Havarie-Groſse nur bei einem Betrage von 3 Prozent der versicherten Summen vergütet wird, in einem einzelnen Falle dahin gedeutet worden, als ob die in einem Preußischen Platze aufgemachte Havarie-Groſse unbedingt und auch dann vergütet werden müsse, wenn sie nicht 3 Prozent der versicherten Summe beträgt. Da die Gesellschaft in dem Plan diesen Unterschied nicht beabsichtigt, vielmehr den Sinn ihres Statuts dahin erklärt hat: daß die Vergütung jeder Havarie-Groſse ohne Unterschied, sie möge in einem Preußischen oder einem fremden Platz aufgemacht seyn, nur dann gefordert werden könne, wenn solche ohne die Kosten der Dispache, drei Prozent der versicherten Summe betrage; so genehmige Ich diese Erklärung um so mehr, als im §. 35. unter Litt. f. ausdrücklich allgemein bestimmt ist, daß die Klausel: frei von 3 Prozent Havarie, sich allenthalben von selbst verstehe, wenn nicht ein anderes in der Police ausgedrückt sey. Ich überlasse Ihnen, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Grafen v. Danckelmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Dezember 1826.)

(No. 1035.) Allerhöchste Verordnung vom 18ten November 1826., wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., eintreten sollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

ertheilen wegen der Abänderungen, denen die in dem Markgrafthum Niederlausitz dermalen bestehende Einrichtung der Kommunal-Landtage, nach Vorschrift der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., zu unterwerfen ist, und wegen der künftigen Einrichtung der Kreistage daselbst, mit Rücksicht auf die von Unseren dortigen getreuen Ständen, in Gemäßheit Unserer im Landtagsabschiede für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 17ten August v. J. gegebenen Bestimmung, Uns eingereichten Vorschläge, hiermit die folgenden Vorschriften:

Abschnitt I.

Von dem Kommunal-Landtage.

§. 1. Die Kommunal-Landtage der Niederlausitz bleiben mit den in den folgenden §§. vorgeschriebenen Abänderungen in ihrer bisherigen observanzmäßigen Verfassung.

§. 2. Die Besitzer der Vasallengüter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuenzelle und Forst und Pförten erhalten, in Gemäßheit der den Vasallen der ersten dieser Herrschaften schon ehemals zugestandenen Befugniß, das Recht, zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Kollektiv-Abgeordnete auf den Kommunal-Landtag zu schicken, welche daselbst an der Rittertafel Platz nehmen und mit derselben stimmen. Der eine dieser Kollektiv-Abgeordneten wird von den Vasallen-Gutsbesitzern der Herrschaften Sorau und Triebel und Neuenzelle, der andere von denen der Herrschaft Forst und Pförten gewählt.

§. 3. Den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterschaft auf dem Kommunal-Landtage bis jetzt nicht zugelassen worden sind, ist überlassen, in Gemäßheit der nach der seitherigen Verfassung bestehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Ständen nachzusuchen. Wird die Aufnahme in einzelnen Fällen verweigert, so behalten Wir Uns, auf den Antrag des Betheiligten, die Entscheidung Allerhöchstselbst vor.

§. 4. Da nach der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 17ten August v. J. Litt. A. No. I. 3., und der Verordnung vom nämlichen Tage Artikel II. Litt. C. No. I. 1., die Provinzial-Landtagsabgeordneten der Nieder-

Lau-

Lausitzischen Ritterschaft auf den Kommunal-Landtagen gewählt werden; so sind zu denjenigen Versammlungen des Kommunal-Landtages, in welchen dergleichen Wahlen vorgenommen werden sollen, alle nach Vorschrift des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. und der unter dem heutigen Tage von Uns erlassenen besondern Verordnung zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Besitzer der in den ritterschaftlichen Matrikeln aufgenommenen Güter hinzuzuziehen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Kommunal-Landtage admittirt worden sind oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Kommunal-Landtage durch zwei Kollektiv-Abgeordnete vertretenen Vasallengütern gehören.

§. 5. Den Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Kalau, denen bisher ausschließlich das Recht, auf dem Kommunal-Landtage zu erscheinen, zugestanden hat, treten die beiden nach Vorschrift Artikel II. Litt. C. No. II. 2. und 3. der Verordnung vom 17ten August v. J. für den Provinzial-Landtag erwählten Kollektiv-Abgeordneten der übrigen Städte hinzu.

§. 6. Der bäuerliche Stand wird hinführo durch vier Abgeordnete und zwar durch die jedesmaligen beiden Provinzial-Landtagsabgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter, auf dem Kommunal-Landtage vertreten.

§. 7. In dem Falle, wenn der Provinzial-Landtagsabgeordnete des in der Verordnung vom 17ten August v. J. Artikel II. Litt. C. No. II. 3. bezeichneten städtischen Wahlbezirks, aus den Städten Senftenberg und Finsterwalde, oder wenn der Abgeordnete des bäuerlichen Standes von dem, am angeführten Orte unter No. III. 2. aufgeführten Wahlbezirk aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde erwählt seyn sollte, so ist, da den genannten Städten und Aemtern ein Antheil an den Instituten und sonstigen Kommunal-Angelegenheiten der Niederlausitz nicht zusteht, mit Ausschluß derselben eine anderweite Wahl in dem betreffenden Wahldistrikte zu veranlassen.

§. 8. Die Abgeordneten des Bauernstandes erhalten ihren Platz an der Rittertafel und stimmen mit derselben; sie sind aber berechtigt, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterschaft abweichendes Interesse statt findet, ihre Meinung in separato zu Protokoll zu geben und auf höhere Entscheidung nach §. 9. zu provoziren.

§. 9. In dem Falle, wenn ein Stand sich durch den Beschluß der Versammlung in seinem Interesse verletzt glaubt, oder, wenn der Bauernstand nach dem §. 8. ein von dem der Ritterkurie abweichendes Votum zu Protokoll giebt, ist die betreffende Angelegenheit durch den Oberpräsidenten zur Entscheidung derjenigen Unserer Behörden zu bringen, von welcher diese Angelegenheit ressortirt.

§. 10. Zu Unserem Kommissarius bei dem Kommunal-Landtage bestellen Wir ein für allemal hiermit den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg; derselbe

selbe ist also bei allen Verhandlungen die Mittelsperson Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 11. Der Vorsitzende auf dem Kommunal=Landtage und dessen Stellvertreter, werden von sämmtlichen Kommunal=Landtagsmitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherren und der Ritterschaft, für die Dauer von drei Jahren gewählt, und Uns durch den Minister des Innern zur Bestätigung präsentirt.

§. 12. Dem Vorsitzenden stehet die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags=Marschall auf dem Provinzial=Landtage angewiesen ist.

§. 13. Der Kommunal=Landtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten, in Lübben zusammen.

§. 14. Die Einberufung der Stände geschieht nach bisheriger Observanz durch die Landes=Deputation. Dem Oberpräsidenten ist jedoch zuvor von dem Zeitpunkte des Zusammentritts der Stände Anzeige zu machen, und sind demselben die Gegenstände, welche auf dem Kommunal=Landtage zur Sprache gebracht werden sollen, mitzutheilen.

§. 15. Dem Oberpräsidenten ist endlich auch von dem Schlusse des Kommunal=Landtages Anzeige zu erstatten, und sind die Landtags=Beschlüsse an ihn einzureichen.

Abschnitt II.

Von den Kreistagen.

§. 16. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage wollen Wir, daß die unter dem 17ten August v. J. für die Kur= und Neumark Brandenburg erlassene Kreistags=Ordnung in den dermalen bestehenden sechs landräthlichen Kreisen der Niederlausitz mit den folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung komme.

§. 17. Die Zahl der auf den Kreistagen zuzulassenden städtischen Deputirten für einen jeden Kreis ist, wie nachsteht, festgesetzt:

1) im Gubener Kreise:

a) von der Stadt Guben auf............................1 Abgeordneten
b) = = = Fürstenberg auf ....1 desgl.

zusammen auf.....2 Abgeordnete;

2) im Sorauer Kreise:

a) von der Stadt Sorau auf............................1 Abgeordneten
b) von den übrigen im Kreise belegenen Städten auf........1 desgl.

zusammen auf.....2 Abgeordnete;

3) im

3) im Lübbener Kreise:

a) von der Stadt Lübben auf ....1 Abgeordneten
b) = = = Beeskow auf ....1 desgl.
c) von den übrigen Städten des Kreises auf ....1 desgl.

zusammen auf.....3 Abgeordnete;

4) im Luckauer Kreise:

a) von der Stadt Luckau auf ....1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf ....1 desgl.

zusammen auf.....2 Abgeordnete;

5) im Kalauer Kreise:

a) von der Stadt Kalau auf ....1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf ....2 desgl.

zusammen auf.....3 Abgeordnete;

6) im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise:

von den sämmtlichen im Kreise belegenen Städten auf ....2 Abgeordnete.

§. 18. Die zur Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten nach der älteren Kreiseintheilung der Niederlausitz, unter Vorsitz der Landes-Deputirten Statt gehabten Konvente, finden in ihrer observanzmäßigen Einrichtung, jedoch mit Hinzuziehung von zwei unter Leitung der Landräthe zu erwählenden Abgeordneten der Magistrate der bisher nicht vertreten gewesenen Städte, und von drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählenden Abgeordneten des Bauernstandes, noch ferner Statt.

§. 19. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 1036.) Allerhöchste Verordnung vom 18ten November 1826., wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterschaft der Niederlausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben in Unserer Verordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, wegen der in dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August v. J. Art. III., die Anlegung von Matrikeln der zur Wahl und Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete der Ritterschaft befähigenden Güter angeordnet. Nachdem Wir hierbei bereits näher bestimmt haben, was für Güter in die Matrikeln der Kur- und Neumark Brandenburg aufgenommen werden sollen, finden Wir Uns, nach genauer Prüfung der hierbei in Beziehung kommenden Verhältnisse der Niederlausitz, gegenwärtig bewogen, in ähnlicher Art auch für diesen Landestheil die Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtagsabgeordnete der Ritterschaft durch die folgenden Vorschriften näher festzustellen:

Art. I. Das Recht einen Abgeordneten der Ritterschaft zum Provinzial-Landtage zu wählen oder als solcher gewählt zu werden, wird im Markgrafthum Niederlausitz begründet

1) durch den Besitz eines daselbst belegenen unmittelbaren Rittergutes, welches nach der seitherigen dortigen Verfassung einen Besitzer adelichen Standes zur Land- und Kreis-Standschaft befähigte;
2) durch den Besitz eines jeden andern daselbst belegenen Gutes, dem durch eine besondere Urkunde das Vorrecht zur ritterschaftlichen Standschaft auf dem Provinzial-Landtage zu befähigen von Uns verliehen worden ist, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern ertheilen wollen, die einen nach den Abschätzungs-Grundsätzen des Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu ermittelnden Rein-Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. jährlich gewähren, und denen die Gerichtsbarkeit auf die auf ihren Grundstücken wohnenden nicht eximirten Personen zusteht.

Art. II. In die nach der Verordnung vom 17ten August v. J. in einem jeden landräthlichen Kreise anzulegenden Matrikeln, sind nur die zu den im Art. I. bezeichneten 2 Kathegorien gehörenden Güter aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

(No. 1037.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten November 1826., wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in die Westlichen Provinzen der Monarchie.

Da die bisher ergangenen Anordnungen, zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen der Monarchie, nicht ausreichend befunden sind, indem dort noch immer nicht nur die von der Annahme bei den öffentlichen Kassen und im gemeinen Verkehr ausgeschlossenen alten Landes-Scheidemünzen, sondern auch die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823. außer Cours gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, sich im Umlaufe finden, und die Berechnungsarten nach gemein Courant, gemein Geld, Frankfurter und Klevischen Thalern, nach Stübern u. s. w. zu einer, die arbeitende und untere Volksklasse besonders drückenden Agiotage Veranlassung geben; so will Ich, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, für die westlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823. auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, soll auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

   Eine Ausnahme hiervon wird nur für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften, welche in den durch die Zollordnung bestimmten Grenzbezirken bis zur Binnenlinie belegen sind und in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen gestattet.

2) Es ist zwar schon den Unterthanen alle Gelegenheit gegeben, sich der alten Landes-Scheidemünze in Silber (Billon) und Kupfer, zu ihrem vollen Nennwerthe durch Einzahlung und selbst durch Verwechselung bei den Königlichen Kassen zu entledigen; da diese Gelegenheit aber von ihnen nicht überall gehörig benutzt ist, und damit dieselben sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe dieser Münzen verbunden seyn soll, verwahren können, will Ich nachgeben, daß noch eine Frist von drei Monaten bestimmt werde, binnen welcher diese Münzen, bei den näher durch die Regierung zu bestimmenden Kassen, zum Nennwerthe in jedem Betrage umgewechselt werden können. Dagegen sollen die alten Landes-Scheidemünzen, einschließlich der fremden Konventions-Zweigroschenstücke, von nun an verrufen und außer Cours gesetzt seyn, und, wo sie im Tausch oder gemeinen Verkehr angetroffen werden, konfiszirt werden.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen

groschen zu 12 Pfennigen, statt finden, und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten September 1821., wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf.

Kaufleute und Gewerbtreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht statt findet, vom Anfang des Jahres 1827. an, nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer, nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher, oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Kommissarien u. s. w. die neue Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr.

Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

cf. P.O. v. 4 Aug. 32.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der der Bekanntmachung vom 27sten November 1821. (Gesetzsammlung von 1821. S. 190 ff.) beigefügten Vergleichungstabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.

Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens niemand verpflichtet.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 25sten November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.